

Begründung

zur 1. vereinfachten Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Püsselbüren - Am Ring“

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Püsselbüren - Am Ring“ ist seit dem 27. August 1993 rechtsverbindlich. Seinerzeit waren die Eigentümer dieser Flächen an einer Bebauung nicht interessiert.

Aus diesem Grunde wurde diese Fläche aus dem Gesamtbebauungsplanbereich ausgeklammert.

Nunmehr ist durch die Anlage eines kleinen Stichweges die Erschießung der Hinterliegergrundstücke über eine öffentliche Zuwegung möglich.

Um eine gewisse ^{NOTWENDIG} Wohnruhe im Hintergelände sicherzustellen, sind Beschränkungen bezüglich der Wohneinheiten. Ansonsten sollen die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplan für diesen Ergänzungsbereich gelten.

Bei der geplanten Hinterlandbebauung handelt es sich um eine Nachverdichtung eines weitgehend bebauten Siedlungsbereiches und erfüllt die Grundsätze der Bauleitplanung nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, so daß auf weitere Anforderungen bezüglich umweltschützender Belange verzichtet werden kann.

Diese Ergänzung kann, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, im Wege eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Von der beabsichtigten vereinfachten Änderung sind keine Träger öffentlicher Belange betroffen. Eine Beteiligung der Grundstücksnachbarn wurde vorgenommen.

aufgestellt:

Ibbenbüren, 12. Mai 1998

Stadt Ibbenbüren
Stadtplanungsamt

Keßling

